

Balkonkraftwerk im Kleingarten



XXX. Zähler-Fachtagung 17./18. September 2024 in Gera

Guntmar Weidlich
Vorstandsmitglied Kleingartenverein
„Am Erlenwald“ Ilmenau

Balkonkraftwerk im Kleingarten

Balkonkraftwerk / Steckersolargerät

ein Gerät, das aus einer Solaranlage oder aus mehreren Solaranlagen, einem Wechselrichter, einer Anschlussleitung und einem Stecker zur Verbindung mit dem Endstromkreis eines Letztverbrauchers besteht

*Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung
(BGBL I, Nr. 151, vom 8. Mai 2024, Artikel 1 Nr. 3 c)*

Balkonkraftwerk im Kleingarten

- Balkonkraftwerke bzw. Steckersolargeräte sind überall erhältlich
- Ihre einfache Verwendung als Plug-and-Play-Solaranlage wird aus politischen Gründen gefördert
- Die gesetzlichen Voraussetzungen zur Anmeldung von Solaranlagen durch den Letztverbraucher wurden im MaStR geschaffen
- Mit dem Gesetzesantrag des Freistaates BY DS 401/23 v. 29.08.2023 wurde ein [Antrag auf Änderung des BKleingG](#) gestellt

„Photovoltaikanlagen bis zu einer installierten Leistung von einschließlich 600 Watt sind zur Eigenversorgung des Kleingartens zulässig.“

Balkonkraftwerk im Kleingarten

Auf den Antrag zur Änderung des BKleingG hat die Bundesregierung mit dem Ges.-Entw. DS20/09645 reagiert:

B. Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeskleingartengesetzes)

Die Ergänzung in § 3 Absatz 2 BKleingG ermöglicht, den Zweck eines Kleingartens, die Gewinnung von Gartenbauerzeugnissen für den Eigenbedarf sowie Erholung, zu sichern und dennoch dem Bedürfnis der Kleingärtner nach umweltfreundlichem Strom nachzukommen.

Die Vorschrift gestattet die Aufstellung von Photovoltaikanlagen bis einschließlich einer installierten Leistung von 800 Watt zur Erzeugung von Strom für die Versorgung der Kleingartenparzelle, ohne dass dies die Beurteilung nach § 3 Absatz 2 Satz 2 BKleingG, ob es sich um eine Kleingartenlaube oder ein Wochenendhaus handelt, beeinflusst.

(s. Fortsetzung)

Balkonkraftwerk im Kleingarten

Auf den Antrag zur Änderung des BKleingG hat die Bundesregierung mit dem Ges.-Entw. DS20/09645 reagiert:

B. Zu Artikel 1 (Änderung des Bundeskleingartengesetzes)

(Fortsetzung)

Auf diese Weise können kleine Photovoltaikanlagen rechtssicher aufgestellt werden, ohne dass die Pächter der Kleingärten einen möglichen Wegfall der Anwendbarkeit des BKleingG und folglich das Entfallen des Kündigungsschutzes und der Begrenzung des Pachtzinses befürchten müssen.

Um die Stromproduktion parzellenangemessen zu beschränken, wird die Größe der erlaubten Solaranlagen leistungsmäßig beschränkt. Die Grenze ist bei einer installierten Leistung von 800 Watt zu ziehen, da Balkonkraftwerke bis zu dieser Leistung vereinfacht installiert und angemeldet werden können.

Balkonkraftwerk im Kleingarten

Die Antwort der Bundesregierung suggeriert die Verwendung von Balkonkraftwerken in Kleingärten, die im MaStR nicht umsetzbar ist.

Problemdarstellung:

Eine Kleingartenanlage betreibt in der Regel sein eigenes Verteilnetz und ist mit dem Hauptstromzähler beim Energieversorger angemeldet. Für eine jährliche Abrechnung erhält der Kleingartenverein vom Energieversorger eine Jahresabrechnung. Die interne Abrechnung des Stromverteilnetzes hat gemäß Eichrecht über geeichte Stromzähler zu erfolgen, die beim zuständigen Eichamt nach § 32 MessEG in Form einer Verwenderanzeige anzuzeigen sind.

Ein Balkonkraftwerk in einer Kleingartenanlage an einem geeichten Stromzähler (Unterzähler) im MaStR anzumelden funktioniert nicht!

Balkonkraftwerk im Kleingarten

Die Ursache liegt in der Änderung des EEG vom 08. Mai 2024 begründet

*Gesetz zur Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und weiterer energiewirtschaftsrechtlicher Vorschriften zur Steigerung des Ausbaus photovoltaischer Energieerzeugung
(BGBL I, Nr. 151, vom 8. Mai 2024, Artikel 1 Nr. 6 b)*

Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 5a eingefügt:

„(5a) Ein Steckersolargerät oder mehrere Steckersolargeräte mit einer installierten Leistung von insgesamt bis zu 2 Kilowatt und einer Wechselrichterleistung von insgesamt bis zu 800 Voltampere, die hinter der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers betrieben werden und der unentgeltlichen Abnahme zugeordnet werden, können unter Einhaltung der für die Ausführung eines Netzanschlusses maßgeblichen Regelungen angeschlossen werden. Registrierungspflichten nach der Marktstammdatenregisterverordnung bleiben unberührt; zusätzliche gegenüber dem Netzbetreiber abzugebende Meldungen von Anlagen nach Satz 1 können nicht verlangt werden.“

Balkonkraftwerk im Kleingarten

Alle Definitionen sowohl der technischen Normung (VDE AR-N 4105) als auch des EEG beziehen sich auf den durch einen Messstellenbetreiber betriebenen, bilanzierungsrelevanten Stromzähler.

Eine Lösung die privat betriebene, nicht-bilanzierungsrelevante Unterzähler berücksichtigt, ist daher nicht möglich.

Selbst wenn die Nutzung von Steckersolargeräten kleingartenrechtlich im BKleingG für Arbeitsstrom zulässig ist, hat das keinen Einfluss auf die oben skizzierten energiewirtschaftlichen Anforderungen, welche ebenfalls erfüllt werden müssen.

Unabhängig davon, ob ein Unterzähler geeicht ist oder nicht, handelt es sich in den beschriebenen Konstellationen (Kleingartenanlage, Campingplatz etc.) regelmäßig nicht um für den Netzbetreiber bilanzierungsrelevante Zähler im Sinne des EnWG, sondern um selbstbeschaffte Zähler zum Zweck der internen Verrechnung.

Balkonkraftwerk im Kleingarten

Begründung:

Nur an Zählern, die im Verantwortungsbereich des Netz- bzw. Messstellenbetreibers liegen, kann jeweils ein oder mehrere Steckersolargeräte, jedoch bis insgesamt maximal 800 VA-Wechselrichterleistung betrieben werden. Nur in der Kombination mit einem bilanzierungsrelevanten Zähler („Entnahmestelle eines Letztverbrauchers“) lässt sich massengeschäftstauglich überprüfen, ob diese Begrenzung eingehalten wird. Denn der (bilanzierungsrelevante) Hauptzähler einer Kleingartenanlage hat im Marktstammdatenregister kein eindeutiges Identifizierungsmerkmal aus dem hervorgeht, dass hinter einem solchen Zähler mehrere Steckersolargeräte betrieben werden dürfen. Dies wäre nur der Fall wenn auch die Unterzähler durch den grundzuständigen oder einen wettbewerblichen Messstellenbetreiber betrieben werden; sie haben nur dann eine individuelle Messlokation (MeLo). *Erläuterung z.B. hier: Marktlokation und Messlokation (node.energy).*

Balkonkraftwerk im Kleingarten

Der Anschluss eines BKW an einen Unterzähler ist unzulässig!

Nur ein Balkonkraftwerk mit einem bilanzierungsrelevanten Zähler an der Entnahmestelle eines Letztverbrauchers mit einer individuellen Messlokation ist überprüfbar und somit massengeschäftstauglich!

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!